



Titulus Primus.

Wo vnd an welchem Ort vn-
sere Fürstliche Hoffgerichte gehalten wer-
den sollen.

Sollen unsere Fürstliche
Hoffgerichte nun vnd hinfür
in vnser Stadt Hannover zu
hier unten im vierden Titul be-
stimmten Zeiten / gehalten wer-
den / Es wäre dann / daß Wir
oder unsere Erben vnd nachfol-
gende regierende Herzogen zu Braunschweig sol-
che an andere Ort verrücken vnd legen würden /
welches Wir Uns hienie ausdrücklichen jederzeit
zu thun vorbehalten vnd Macht haben wollen.

¶

Tit.